
A	UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten	2
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz	2
A.4	Landratsamt Waldshut – Forst.....	2
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion.....	3

A UMWELTRELEVANTE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz / Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2020)
A.1.1	Bereich Altlasten: Auf dem Flurstück 667/9, Gebiet 2: BPlan „Erlebniswelt Rothaus“ befindet sich die Altablagerung (AA) „Aufschüttung Rothaus Brauerei III“. Die Fläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) erfasst und in die Kategorie „B- Entsorgungsrelevant“ eingestuft (s. Datenblatt). Diese Einstufung bedeutet, dass auf der Fläche mit Bodenmassen gerechnet werden muss, die nicht frei verwertet werden können. Der im Rahmen von Erdarbeiten abfallende Erdaushub ist deshalb ordnungsgemäß zu beproben (PN 98), auf die Parameter der VwV- Boden zu analysieren und im Rahmen der dort vorgegebenen Anforderungen zu verwerten. Bei Überschreiten der Prüfwerte > Z 2 ist der Boden zu beseitigen. Die Verwertung des Erdaushubs sollte auch im Hinblick auf die spätere Nutzung so erfolgen, dass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden - Mensch ausgeschlossen werden kann (z.B. Kinderspielflächen).
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2020)
A.2.1	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die im Norden der Gemeinde Grafenhausen gelegene Fläche südlich der Brauerei und der L 170 sowie die westlich gelegene Fläche der Staatsbrauerei. Die im Scoping-Papier des Büros Kunz GaLaPlan dargestellte erste überschlägige Bestandsaufnahme wird aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen. Danach stehen der Ausweisung der Bauflächen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine grundsätzlichen Einwendungen entgegen.
A.3	Landratsamt Waldshut – Wasserschutz (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2020)
A.3.1	Bereich Abwasser: Keine Bedenken und Anregungen.
A.3.2	Bereich: Oberirdische Gewässer / Grundwasserschutz / Wasserrecht: In der Begründung zum FNP sind unter Nr. 6 in der Flächenbilanz das Gewässer Bleisbach und sein Randstreifen als Fläche für die Wasserwirtschaft nicht aufgeführt. Im Vorentwurf zum Umweltbericht ist der Bach unter Nr. 4.5 als verlegter Bleisbach genannt. Der Bach sei mehrfach verrohrt und sei außerdem Teil eines Wasserspielplatzes. Ob der beschriebene Zustand der damaligen Ausbaugenehmigung entspricht, ist vom Regierungspräsidium Freiburg zu beurteilen, da die Rothaus Brauerei ein sog. „Zaunbetrieb“ ist. Evtl. für die Gewässerbaumaßnahmen vorhandene Akten sind beim RP Freiburg. Wir gehen davon aus, dass es bei diesem Gewässerabschnitt gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten gibt und allfällige Ausgleichsmaßnahmen damit auch am Gewässer durchgeführt werden könnten.
A.4	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 30.01.2020)
A.4.1	Siehe Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 23.01.2020.
A.4.2	Wesentliche Punkte sind: Zur Änderung FNP GVV Oberes Schlüchtal:

Nr.	Stellungnahmen von
	<ul style="list-style-type: none">- Die Planung umfasst forstrechtliche und forstfachliche Belange, 500 m² Wald werden in Anspruch genommen- Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung- Keine forstrechtliche Entwidmung- Notwendigkeit eingriffsminimierender Maßnahmen für Einhaltung Waldabstand
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion (Schreiben vom 23.01.2020)
A.5.1	Änderungsbereich 1 Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 1 der 9. punktuelle Änderung des FNP umfasst Wald in Sinne des § 2 LWaldG (Flurstück 669/6 und 669/5 Gmk. Grafenhausen). Von der Planung sind damit auch forstrechtliche wie forstfachliche Belange betroffen. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden nach Auswertung der Höheren Forstbehörde rund 500 m ² Wald in Anspruch genommen. Auf die forstfachliche Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplan „Rothaus Hüslı vom 23.01.2020 (Az: 2511.2/337-039) wird entsprechend verwiesen.
A.5.2	Änderungsbereich 2 Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches 2 der 9. Punktuelle Änderung des FNP beinhaltet keine Waldflächen im Sinne § 2 LWaldG. Auf die forstfachliche Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplan „Erlebnıswelt Rothaus“ vom 22.01.2019 (Az: 2511.2/337-039) wird entsprechend verwiesen.
A.5.3	Forstrechtliches Verfahren Entsprechend den obigen Ausführungen (siehe Änderungsbereich 1) sind mit der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Änderung des FNP als Sonderbaufläche für Freizeit und Tourismus Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden. Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart (hier: Sonderbaufläche für Freizeit und Tourismus) dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplan „Rothaus Hüslı“ vom 23.01.2020 (Az. 2511.2/337-039) verwiesen.
A.5.4	Hinweise zum Vorentwurf des Umweltberichtes (Scopingpapier) Da die Belange des Waldes im Änderungsbereich 1 betroffen sind, bitten wir um Aufnahme des Landeswaldgesetzes in seiner gültigen Fassung unter Ziffer 2.2 sowie 2.3.1 (Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen etc.) als zu berücksichtigendes Fachgesetz.
A.5.5	Die fachliche Einschätzung des Vorentwurfes 4.12 <i>Forstrechtliche Belange</i> bezüglich der forstrechtlichen Entwidmung wird von Seiten der Höheren Forstbehörde hinterfragt, sie sollte entsprechend rechtlich gewürdigt und diesbezüglich auch korrigiert werden. Eine Grundfläche verliert ihre Waldeigenschaft erst dann, wenn sie nicht mehr unter § 2 LWaldG zu subsumieren ist, d.h. nur bei Vorliegen eine nach § 9 LWaldG i.V.m § 10 LWaldG vorliegenden Waldumwandlungsgenehmigung. Hierfür wäre ein entsprechender forstrechtlicher Ausgleich für die gesamte Waldfläche erforderlich. Diese Intention wird jedoch vom Planungsträger nicht verfolgt, da die Waldfläche als bedeutendes Landschaftselement weiterhin gesichert werden soll. Wir weisen darauf hin, dass Waldflächen bereits durch § 2 BWaldG bzw. LWaldG eine rechtliche Sicherung erfahren. Auch die damit verbundene Lösung der Verkehrssicherungsproblematik zur Veranstaltungsfläche und naheliegenden Gebäuden werden durch eine sog. „Entwidmung“ nicht beseitigt, weil

Nr.	Stellungnahmen von
	die Waldbäume weiterhin vorhanden sind. Im Hinblick des erforderlichen Waldabstandes nach § 4 Abs. 3 LBO sind eingriffsminimierende Maßnahmen zu erarbeiten und vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zum Bebauungsplan „ <i>Rothaus Hüsl</i> “ vom 23.01.2020 (Az. 2511.2/337-039) verwiesen.